1016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1971 und 231/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte Einhebung von Prüfungstaxen und Unfallversicherungsprämien wird hiedurch nicht berührt."

2. Dem § 4 sind folgende Abs. 3 und Abs. 4 anzufügen:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

a) des jeweiligen Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Heimbetrieb gedeckt sind, und
b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind,

festzusetzen. Die Beiträge sind Einnahmen des Bundes.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle ermäßigen oder nachlassen."

3. § 19 hat samt Überschrift zu lauten:

„Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten

§ 19. (1) Zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen und praktischem Unterricht werden organisatorisch verbunden

a) die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien (§ 1 Abs. 1 Z 13 und § 23 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) mit der dort befindlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Fachrichtung Gartenbau) und
b) die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg (§ 1 Abs. 1 Z 14 und § 24 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) mit der dort befindlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Fachrichtung Wein- und Obstbau).

(2) Die Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg (§ 1 Abs. 1 Z 8 und § 18 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) hat der Fachrichtung Landtechnik bei der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt Francisco Josephinum in Weinzierl zur Durchführung im Lehrplan vorgesehener Übungen und praktischen Unterrichtes ohne organisatorische Verbindung zur Verfügung zu stehen.

(3) Durch Verordnung ist zu bestimmen, welche sonstigen landwirtschaftlichen Bundesanstalten zur Durchführung lehrplanmäßig vorgesehener Übungen und praktischen Unterrichtes ohne organisatorische Verbindung herangezogen werden können."

4. § 35 hat zu lauten:

„**§ 35.** Die bereits bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Schülerheime gemäß § 1 gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet."

5. § 37 hat zu lauten:

„**§ 37.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 2 und 4, 6 Abs. 1 lit. f und g, 7, 14, 16 Abs. 2, 26, 31, 34 und 35 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;

c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 20, 28 und 32 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und Kunst und für Finanzen;

e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und Kunst."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — soweit Art. I Z 5 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

VORBLATT

1. Problem:

Durch den in Aussicht genommenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten ist eine Anpassung der teilweise auch diesbezügliche Bestimmungen enthaltenden Normen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes erforderlich.

2. Problemlösung:

Aufhebung jener Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, welche in Hinkunft im Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten geregelt werden sollen; im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz ist für die Verbindung von Schule und Bundesanstalt legistisch zu sorgen.

3. Alternative:

Aus rechtssystematischen Gründen keine.

4. Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 14 a Abs. 2 lit. a, d und g B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten Bundessache: Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen; Angelegenheiten der Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind und Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG normiert Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, weist in der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J in der Z 1 das landwirtschaftliche Forschungs-, Versuchs- und Kontrollwesen als Angelegenheit der Agrarpolitik, in der Z 9 die Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Besorgung zu. Da der vorliegende Entwurf inhaltlich die Regelung solcher Angelegenheiten bezweckt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes zuständig.

Inhaltlich handelt es sich bei der in Aussicht genommenen Novelle vor allem um eine Anpassung der Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an die im Entwurf eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten enthaltenen Regelungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1 und 2 (§ 4):

Der Schülerheimbeitrag und die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sollen in Hinkunft mit Verordnung festgesetzt werden. Die genannten Beiträge müssen — analog den Beiträgen gemäß § 128 Abs. 4 und 132 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 — kostendeckend sein.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle zu ermäßigen oder nachzulassen, entspricht der Regelung des § 126 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975.

Zu Z 3 und 4 (§§ 19 und 35):

Es sollen jene Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes aufgehoben werden, welche nunmehr im erwähnten Entwurf eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten behandelt werden. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz ist lediglich für die Verbindung von Schule und Bundesanstalt zu sorgen.

Zu Z 5 (§ 37):

Die Neufassung der Vollziehungsklausel folgt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973.

Zu Artikel III

Der Termin für das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle war mit dem des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind für den Bund mit keiner finanziellen Mehrbelastung verbunden.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext:	Text des Entwurfes:
§ 4. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes	
(1) Der Besuch der im § 1 genannten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.	Unverändert.
(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte Einhebung von Prüfungstaxen, Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiedurch nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.	(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte Einhebung von Prüfungstaxen und Unfallversicherungsprämien wird hiedurch nicht berührt.
	(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe a) des jeweiligen Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Heimbetrieb gedeckt sind, und b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind, festzusetzen. Die Beiträge sind Einnahmen des Bundes.
	(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle ermäßigen oder nachlassen.
§ 19. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten	**Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten**
(1) Mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt können zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an der Lehranstalt land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes organisatorisch verbunden werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt" mit Anführung der Fachrichtung.	**§ 19.** (1) Zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen und praktischem Unterricht werden organisatorisch verbunden a) die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien (§ 1 Abs. 1 Z 13 und § 23 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) mit der dort befindlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Fachrichtung Gartenbau) und b) die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg (§ 1 Abs. 1 Z 14 und § 24 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) mit der dort befindlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Fachrichtung Wein- und Obstbau).
(2) Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes können durch Verordnung errichtet werden, wenn a) die räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, b) ihre organisatorische Verbindung mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sichergestellt ist, c) diese sichergestellte organisatorische Verbindung der Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen dient.	(2) Die Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg (§ 1 Abs. 1 Z 8 und § 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1982, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) hat der Fachrichtung Landtechnik bei der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt Francisco Josephinum im Weinzierl zur Durchführung im Lehrplan vorgesehener Übungen und praktischen Unterrichtes ohne organisatorische Verbindung zur Verfügung zu stehen.

www.parlament.gv.at

Geltender Gesetzestext:	Text des Entwurfes:
(3) Vor der Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt gemäß Abs. 2 ist dem Land, in dem die Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(3) Durch Verordnung ist zu bestimmen, welche sonstigen landwirtschaftlichen Bundesanstalten zur Durchführung lehrplanmäßig vorgesehener Übungen und praktischen Unterrichtes ohne organisatorische Verbindung herangezogen werden können.
§ 35. Die bereits bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Schülerheime gemäß § 1 und die bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes gemäß § 19 gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet.	**§ 35.** Die bereits bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Schülerheime gemäß § 1 gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet.
§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 19, 20, 28 und 32 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen; c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.	**§ 37.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 2 und 4, 6 Abs. 1 lit. f und g, 7, 14, 16 Abs. 2, 26, 31, 34 und 35 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft; b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 20, 28 und 32 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und Kunst und für Finanzen; e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und Kunst.

www.parlament.gv.at